

(Übersetzung.)

Ursprungszeugnis B.

Abfender: Empfänger:

Name: Name:

Wohnort: Wohnort:

Straße: Straße:

Bezeichnung der Ware:

Art der Verpackung:

Anzahl der Kollis:

Markierung Nr.:

Gewicht	{	Brutto kg
		Netto kg

Wert:

Versendungsweg:

Es wird hiemit bestätigt, daß die obbezeichneten Waren..... Ursprungs und Herkunft sind und daß dieses Ursprungszeugnis gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die Regelung des österreichisch-türkischen Warenaustausches vom 10. August 1934 ausgestellt wurde.

Anmerkung: Diese Ausfertigung des Ursprungszeugnisses trägt die gleiche Zahl wie das Ursprungszeugnis A; sie ist vom Eingangszollamt abzustempeln und dem Empfänger der Ware auszufolgen, der sie der in Frage kommenden Notenbank zur Abwicklung der Zahlungen im Sinne des österreichisch-türkischen Clearingabkommens vorzulegen hat.